

Studienplatz-Bewerber/innen:

Bewerber/innen, die den Semesterbeitrag überwiesen und sich nachweislich **nicht immatrikuliert** haben, erhalten den kompletten Semesterbeitrag einschließlich des Verwaltungskostenbeitrages zurück.

Rückmeldungen – der Verwaltungskostenbeitrag wird einbehalten:

- Sie exmatrikulieren sich mit Ablauf des Vorsemesters und treten von der erfolgten Rückmeldung aus einem sonstigen Grund zurück. Der Antrag auf Erstattung muss bis **zum Tag des Vorlesungsbeginns** im Studienbüro gestellt werden. Vorlesungsbeginn bezeichnet hier den offiziellen Termin nach **unserem Terminplan**. Die Rückgabe aller aktuellen Studienbescheinigungen und die Entwertung des STUDY-CHIP* ist Voraussetzung. **Eine Erstattung nach dem Stichtag ist nicht mehr möglich.**
- Sie exmatrikulieren sich und treten von der erfolgten Rückmeldung zurück, da Sie sich an einer anderen Hochschule eingeschrieben haben. Nachweis: Immatrikulationsbescheinigung der neuen Hochschule, Rückgabe aller aktuellen Studienbescheinigungen und Entwertung des STUDY-CHIP*. Der Antrag auf Erstattung muss **bis 30. April bzw. 31. Oktober** im Studienbüro eingereicht werden.

Einschreibungen – der Verwaltungskostenbeitrag und der Kostenersatz für den STUDY-CHIP werden einbehalten:

- Sie treten von der erfolgten Immatrikulation aus einem sonstigen Grund zurück. Der Antrag auf Erstattung muss bis **zum Tag des Vorlesungsbeginns** im Studienbüro gestellt werden. Vorlesungsbeginn bezeichnet hier den offiziellen Termin nach **unserem Terminplan**. Die Rückgabe aller aktuellen Studienbescheinigungen und die Entwertung des STUDY-CHIP* ist Voraussetzung. **Eine Erstattung nach dem Stichtag ist nicht mehr möglich.**
 - Sie haben sich nach Vorlesungsbeginn immatrikuliert und entschließen sich zum Rücktritt von der Einschreibung. Oder Sie treten von der Immatrikulation zurück, da Sie sich an einer anderen Hochschule eingeschrieben haben (Nachweis: Immatrikulationsbescheinigung der neuen Hochschule), unabhängig davon, ob die Immatrikulation vor oder nach Vorlesungsbeginn erfolgte. In beiden Fällen gilt: Rückgabe aller bereits erstellten Studienbescheinigungen und Entwertung des STUDY-CHIP*. Der Antrag muss bis **30. April bzw. 31. Oktober** im Studienbüro eingegangen sein.
- * Wenn Sie den entwerteten STUDY-CHIP zurückerhalten möchten, legen Sie bitte für die Rücksendung einen an Sie adressierten und frankierten Briefumschlag bei.

Absolventen:

- Sie haben die Bachelor- oder Master-Thesis im Vorsemester (bis 31. März bzw. 30. September) abgegeben. **Wenn das Kolloquium bis 30. April bzw. 31. Oktober stattfindet, müssen Sie sich nicht mehr zurückmelden.** Nach dem Bestehen der Prüfung werden Sie mit Ablauf des vergangenen Semesters exmatrikuliert. Diese Regelung gilt ausschließlich für das Kolloquium, nicht für andere noch zu erbringende Leistungen.
- Beachten Sie bitte, dass es bei einer „Nicht-Rückmeldung“ eventuell Probleme mit Ihrer Krankenversicherung geben kann.
- Bestehen Sie die Prüfung nicht oder verschiebt sich das Kolloquium aus Krankheitsgründen, dann gestatten wir Ihnen eine verspätete Rückmeldung.
- Absolventen, die sich rückgemeldet haben obwohl sie im Vorsemester ihr Studium erfolgreich beenden, können bis Vorlesungsbeginn einen Antrag auf Erstattung des Semesterbeitrages – unter Abzug des Verwaltungskostenbeitrages – einreichen oder das Semesterticket bis zum Ende des Semesters weiterhin nutzen.

Wird die Abschluss-Arbeit zu Beginn des neuen Semesters abgegeben, ist die Rückmeldung zwingend.